

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB, Königstr. 1A, 70173 Stuttgart

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag
Frau Isabelle Maaßen
Koordinatorin Arbeitskreis Demokratie
Referentin für Innenpolitik und Datenschutz
Maximilianeum
81627 München

Vorab per E-Mail: isabelle.maassen@gruene-fraktion-bayern.de

Prof. Dr. Martin Löffler bis 1987
Prof. Dr. Karl Egbert Wenzel bis 1998
Prof. Joachim von Strobl-Albeg
Dr. Waldemar Gamer
Eva-Maria Löhner
Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt
Andreas Pucher
Michael Laudahn
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Matthias Lehr

Walter Hübner
Rechtsanwalt und Notar
vereidigter Buchprüfer

Königstraße 1A
70173 Stuttgart
P Tiefgarage Schloßgartenbau
Telefon: 0711 / 222 74-0
Telefax: 0711 / 222-74-99

Sekretariat: Frau Benz
Durchwahl: 0711 / 222 74 – 40
E-Mail: desk.loehner@rae-loeffler.de
Unser Zeichen: 6-kb-14/303

Stuttgart, 18. Juli 2014

Rechtsgutachtliche Stellungnahme

zur Frage, ob über Herrn Dr. Hubert Haderthauer im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR identifizierend berichtet werden darf

I. Auftrag

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag haben die Unterzeichner gebeten, zu der Frage rechtsgutachtlich Stellung zu nehmen, ob über Herrn Dr. Hubert Haderthauer im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR (nachfolgend „Sapor“ genannt) identifizierend berichtet werden darf. Diese Frage stellt sich insbesondere in Bezug auf die Ausführungen in dem presserechtlichen Informationsschreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Rehbock, welches Anfang Juli an verschiedene Medienvertreter übermittelt wurde (nachfolgend „Informationsschreiben“ genannt).

II. Sachverhalt

Die nachfolgende rechtsgutachtliche Stellungnahme beruht insbesondere auf Informationen, die dem presserechtlichen Informationsschreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rehbock, der Drucksache des Bayerischen Landtags 17/2213, der Berichterstattung

verschiedener Medien sowie weiteren einzelnen Dokumenten zu entnehmen sind. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde der nachfolgende Sachverhalt zugrunde gelegt:

1. Dr. Hubert Haderthauer war von April 1988 bis Mitte 1991 im Bezirkskrankenhaus Ansbach (nachfolgend BKH Ansbach) tätig. Nach dem Informationsschreiben war er von April 1988 bis September 1989 in der forensischen Psychiatrie, in der die Arbeitstherapie Modellbau angeboten wurde, eingesetzt. Nach einem Beitrag in „DER SPIEGEL“, Ausgabe 23/2013, war Dr. Haderthauer im Februar 1990 als für die Arbeitstherapie verantwortlicher Arzt Mitunterzeichner einer Vereinbarung „zum Betreiben einer Werktherapie für die Herstellung von Modellfahrzeugen im Bezirkskrankenhaus Ansbach“, die das BKH Ansbach mit der Firma Roger Ponton abgeschlossen hat.

Der weitere zeitliche Ablauf war wie folgt:

02.01.1990/ 31.05.1990	In der Gewerbeanzeige an die Gemeinde Hartheim vom 31.05.1990 ist Christine Haderthauer neben Roger Ponton und Friedrich Sager als Gesellschafterin der Firma Sapor angegeben. Beginn der angemeldeten Tätigkeit laut Anzeige: 02.01.1990.
31.12.1992	Der Gesellschafter Friedrich Sager scheidet aus. Die Geschäftstätigkeit wird von Roger Ponton und Christine Haderthauer fortgesetzt.
06.10.2003	Christine Haderthauer wird Mitglied des Bayerischen Landtags.
31.12.2003/ 01.01.2014	Christine Haderthauer scheidet als Gesellschafterin der Firma Sapor aus und Dr. Haderthauer wird anstelle seiner Frau neben Roger Ponton Gesellschafter.
Okt. .2008	Christine Haderthauer wird Staatsministerin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.
31.10.2008	Dr. Haderthauer schließt als „Verkäufer“ einen Unternehmenskaufvertrag betreffend die Firma Sapor mit Heinrich Sandner. Roger Ponton ist nicht beteiligt.
01.11.2008	Laut Gewerberegister sind Heinrich Sandner und Herr Roger Ponton Gesellschafter der Firma Sapor.

- 31.12.2008 Abmeldung von Roger Ponton. Aus der Gesellschaft Sapor wird ein Einzelunternehmen.
- 06.12.2011 Dr. Haderthauer verpflichtet sich in einem außergerichtlichen Vergleich, eine Abfindung in Höhe von € 20.000,00 an Roger Ponton zu zahlen.
- 17.07.2013 www.sueddeutsche.de berichtet, dass die Landesrechtsanwaltschaft Bayern gegen Dr. Haderthauer ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat und dass diesem unter anderem zur Last gelegt werde, seine Dienstpflichten verletzt zu haben, weil er in seiner Zeit als Arzt im Bezirkskrankenhaus Ansbach (von 1986 bis 1991) auch für die Firma Sapor tätig war.
- Okt. 2013 Christine Haderthauer wird Staatsministerin der Staatskanzlei, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben
- 05.03.2014 Anfechtung der Vereinbarung vom 06.12.2011 durch Roger Ponton wegen arglistiger Täuschung.
- 02.05.2014 Strafanzeige mit Strafantrag der Anwälte von Roger Ponton wegen eines behaupteten Verdachts der Täuschung von Roger Ponton über die Einnahmesituation der Firma Sapor im Zeitraum 2004 bis 2008.
- Mitte/Ende Mai 2014 Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft München II in Begleitung von Zollbeamten im Bezirkskrankenhaus Straubing. Nach einem Beitrag unter www.sueddeutsche.de vom 27.05.2014 hat der Anwalt von Dr. Haderthauer bestätigt, dass die Durchsuchung im Zusammenhang mit einer steuerlichen Überprüfung seines Mandanten stehe und dass es angeblich Differenzen zwischen der Anzahl der hergestellten Automodelle und der in der Buchhaltung von Dr. Haderthauer erfassten Modelle gebe.
- 04.06.2014 Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend u. a. Gewinnerzielung der Firma Sapor durch subventionierte Arbeitsleistung von Patienten im Maßregelvollzug, Gesellschafterverhältnisse bei der Firma Sapor, dienstrechtliche Konsequenzen der Nichtanzeige und der fehlenden Nebentätigkeitsgenehmigung betreffend die Tätigkeit von Dr. Haderthauer für die Firma Sapor.

2. Über den vorstehenden Sachverhalt wurde in der Presse ausführlich berichtet. Anfang Juli 2014 erhielten mehrere Medienunternehmen ein von Rechtsanwalt Klaus Rehbock verfasstes presserechtliches Informationsschreiben mit dem zusammenfassenden Fazit, dass „eine Berichterstattung über Dr. Hubert Haderthauer nicht zulässig ist“.

Die Sachverhaltsdarstellung in diesem Informationsschreiben ist unvollständig. Es fehlen zum Beispiel bei den Ausführungen zur „Ertragsituation“ jedwede Angaben dazu, wieviele Modelle der Firma Sapor übergeben wurden und zu welchen Preisen diese weiterverkauft wurden, obgleich dies den Geschäftsunterlagen der Firma Sapor bei ordnungsgemäßer Buchhaltung zu entnehmen sein müsste. Die Rolle von Dr. Haderthauer beim BKH Ansbach wird lediglich als die eines weisungsgebundenen Assistenzarztes dargestellt. Es wird nicht mitgeteilt, dass Dr. Haderthauer – so ein Beitrag in www.abendzeitung-muenchen.de vom 03.06.2013 – Verhandlungsführer auf Seiten des Bezirks Mittelfranken und nach dem vorstehend zitierten SPIEGEL Beitrag auch Mitunterzeichner der in dem Informationsschreiben erwähnten Vereinbarung betreffend die Lieferung der Modellautos zwischen dem BKH Ansbach und der Firma Sapor war.

III. Rechtliche Bewertung

Das Informationsschreiben kommt zu dem Ergebnis, dass über Dr. Hubert Haderthauer nicht identifizierend berichtet werden dürfe. Diese Bewertung begegnet durchgreifenden Bedenken:

1. Ob über einen Sachverhalt unter namentlicher Nennung der betroffenen Personen berichtet werden darf, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Medien auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. EGMR NJW 2012, 1058; BVerfG AfP 2012, 143; BGH NJW 2013, 229). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Medien zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden dürfen. Missstände auch

konkreter Personen aufzuzeigen, gehört vielmehr zu den legitimen Aufgaben der Medien (BVerfG AfP 2012, 143; BGH NJW 2013, 229 jeweils m.w.N). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet bei einer Wortberichterstattung nicht schon Schutz davor, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten (BVerfG AfP 2012, 143). Wahre Tatsachenberichte müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind. Nur soweit diese Persönlichkeitsschäden anzurichten drohen, die außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehen, kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung oder Isolierung zu werden drohen (BVerfG NJW 2009, 3357; BGH NJW 2013, 229). Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugierde der Leser befriedigen. Allerdings gehört es zum Kern der Pressefreiheit, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht (st.Rspr., BGH NJW 2012, 763).

Geht es um eine Berichterstattung über eine Straftat so ist zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehört, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter (vgl. BVerfG NJW 2009, 3357; BGH NJW 2006, 599; NJW 2013, 2029 jeweils m. w. N.). Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss aber in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens und seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Dabei ist für die Abwägung auch bedeutsam, ob die Berichterstattung allein der Befriedigung der Neugierde des Publikums dient oder ob sie einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet und die Presse mithin ihre Funktion als „Wachhund der Öffentlichkeit“ wahrnimmt (vgl. EGMR NJW

2012, 1058; BVerfG AfP 2006, 354; BGH NJW 2013, 229). Bei einem noch laufenden Ermittlungsverfahren ist insbesondere die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen.

2. Nach diesen Grundsätzen ist bei der erforderlichen Abwägung insbesondere zu berücksichtigen:

Dr. Haderthauer war als öffentlich Bediensteter und Arzt für die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach verantwortlich betraut. Er ist derzeit Landgerichtsarzt beim Landgericht Ingolstadt und damit Leiter einer medizinischen Fachbehörde des Freistaats Bayern. Seine Ehefrau, Frau Staatsministerin Haderthauer, ist seit 06.10.2003 Mitglied des Bayerischen Landtags und seit Oktober 2008 Staatsministerin, wobei sie seit Oktober 2013 als Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben eine besonders herausgehobene politische und gesellschaftliche Funktion inne hat. Bereits aufgrund dieser beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Funktionen besteht ein Informationsinteresse in Bezug auf den „Sapor-Komplex“, da Informationen über derartige geschäftliche Tätigkeiten und die zeitlichen Bezüge zu den anvertrauten öffentlichen Ämtern für die Meinungsbildung der Öffentlichkeit einen wesentlichen Beitrag leisten können. Hinzu kommt, dass diese Tätigkeiten der Sozialsphäre zuzurechnen sind und die Eheleute Haderthauer sich häufig gemeinsam der Öffentlichkeit präsentieren.

Der vorliegende Sachverhalt ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass die Eheleute Haderthauer in Bezug auf die Firma Sapor verschiedene Funktionen im Wechsel ausgeübt haben. Im Februar 1990 hat Dr. Haderthauer als der für die Arbeitstherapie verantwortliche Arzt den Vertrag über die Herstellung von Modellfahrzeugen mit der Firma Roger Ponton mitunterzeichnet. In der Gewerbeanzeige der Firma mit Tätigkeitsbeginn ab 02.01.1990 ist seine Ehefrau als Mitgesellschafterin angegeben. Nach dem Informationsschreiben wurde Dr. Haderthauer unmittelbar nach Beendigung seiner Tätigkeit beim BKH Ansbach am 08.07.1991 Vollmacht für die Firma Sapor erteilt. Nachdem Frau Staatsministerin Haderthauer am 06.10.2003 Mitglied des Bayerischen Landtags wurde, übertrug sie per 01.01.2004 ihre Gesellschaftsanteile an der Firma Sapor auf ihren Ehemann, der das Unternehmen Ende 2008 verkauft hat, nachdem seine Ehefrau Staatsministerin im Bayerischen

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde und damit für die Fachaufsicht über die Bezirkskrankenhäuser zuständig war.

Seine Tätigkeit in Bezug auf die Firma Sapor hatte Dr. Haderthauer zu keinem Zeitpunkt als Nebentätigkeit angezeigt und auch keine Genehmigung hierfür beantragt. Dr. Haderthauer hat eine Nebentätigkeitsgenehmigung auch dann nicht beantragt, als er von seiner Ehefrau die Gesellschaftsanteile an der Firma Sapor zum 01.01.2004 übernahm und als geschäftsführender Gesellschafter sowohl die Verträge mit dem Bezirkskrankenhaus abschloss als auch für die Vermarktung der hergestellten Modelle sorgte. Zwar hat Dr. Haderthauer nach Ernennung seiner Ehefrau zur Staatsministerin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Firma Sapor veräußert. Dennoch stellt sich die Frage, warum seine Ehefrau, die nunmehr für die Fachaufsicht über die Bezirkskrankenhäuser zuständig war, soweit öffentlich bekannt, keine Veranlassung sah, die bisherigen geschäftlichen Tätigkeiten der Eheleute in Bezug auf die Firma Sapor offenzulegen und neutral prüfen zu lassen. Insoweit könnte sich auch die Frage stellen, ob dienstrechtliche Konsequenzen wegen der Tatsache, dass Dr. Haderthauer seine Tätigkeit für die Firma Sapor weder angezeigt noch hierfür eine Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt hatte, dadurch beeinflusst worden sein könnten, dass Frau Staatsministerin Haderthauer in ihrer Zeit als Sozialministerin die Fachaufsicht über die forensische Psychiatrie in Bayern hatte.

Ebenso kommt dem Disziplinarverfahren gegen Dr. Haderthauer ein öffentliches Informationsinteresse zu, da er seine Tätigkeit als für die Arbeitstherapie im BKH Ansbach verantwortlicher Arzt zur Förderung eigener geschäftlicher Interessen bzw. derer seiner Ehefrau genutzt haben könnte und dies dadurch zu verbergen versucht haben könnte, dass zunächst seine Ehefrau als Gesellschafterin an der Firma Sapor beteiligt war und nach deren Einzug in den Bayerischen Landtag der Wechsel der Gesellschafterstellung zwischen den Eheleuten Haderthauer stattgefunden hat.

Im Hinblick auf die Ermittlungen im Zusammenhang mit „steuerlicher Überprüfung“ ist zunächst festzuhalten, dass die Angaben im Informationsschreiben sich von den Angaben des Rechtsanwalts Regler, der laut sueddeutsche.de vom 27.05.2014 Dr. Haderthauer in diesem Verfahren vertritt, unterscheiden. Während das Informationsschreiben behauptet, das Verfahren betreffe allein das Jahr 2008, räumt Rechtsanwalt Regler ein, „im Fokus der Ermittler liege dabei der Zeitraum von 2007 bis zum Verkauf der Anteile am 31.10.2008“. Die persönliche Bewertung des

Unterzeichners des Informationsschreibens, wonach dieser Vorwurf gegen Dr. Haderthauer „völlig absurd“ sei, wird durch Tatsachen nicht belegt. Nachdem bei einem Dritten, dem BKH Straubing, eine Durchsuchung durchgeführt wurde, für die besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten, liegt jedenfalls ein Tatverdacht vor. Um diesen im Rahmen des Informationsschreibens zu entkräften, wären konkrete eigene Angaben aus den Geschäftsaufzeichnungen der Firma Sapor zu erwarten. Gleichwohl fehlt es insofern an einer Offenlegung entsprechender Angaben. Bei der Bewertung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an diesem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist ferner zu berücksichtigen, dass die Eheleute Haderthauer die Funktion als Gesellschafter und Geschäftsführer in der Firma Sapor im Wechsel ausgeübt haben. Ferner betreffen die Ermittlungen im Rahmen der „steuerlichen Überprüfung“ eine geschäftliche Tätigkeit des Dr. Haderthauer, für welche er weder eine Nebentätigkeit angezeigt, noch eine Nebentätigkeitsgenehmigung erhalten hat. Die Ermittlungen haben mithin insoweit auch einen Bezug zu einer möglichen Dienstpflichtverletzung.

Hinsichtlich des zweiten strafrechtlich zu würdigenden Komplexes im Hinblick auf die namens Herrn Roger Ponton gestellte Strafanzeige mit Strafantrag ist zunächst festzustellen, dass die Angaben in dem Informationsschreiben irreführend sind. Entgegen „dem Wissen des Unterzeichners“ des Informationsschreibens hat der Anwalt von Roger Ponton eine förmliche Strafanzeige und einen förmlichen Strafantrag am 02.05.2014 bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt gestellt. Bemerkenswert ist auch hier, dass der behauptete Verdacht im Informationsschreiben nicht durch eigene Angaben zur Geschäftstätigkeit der Firma Sapor entkräftet wird, sondern nur pauschal behauptet wird, es handele sich um „völlig absurde Vorwürfe eines ehemaligen Geschäftspartners“. Hinsichtlich beider Komplexe stehen im Mittelpunkt angebliche Differenzen zwischen der Anzahl der hergestellten Automodelle und der in der Buchhaltung von Dr. Haderthauer erfassten Modelle. Insofern hat der Gegenstand der steuerlichen Überprüfung, in dessen Rahmen eine Durchsuchung beim BKH Straubing durchgeführt wurde, inhaltlichen Bezug auch zu dem behaupteten Vorwurf einer möglichen Täuschung von Roger Ponton.

Mithin besteht auch im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen eines etwaigen strafrechtlich relevanten Verhaltens ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt sowohl für die Ermittlungen im Zusammenhang mit „steuerlicher Überprüfung“, in deren Verlauf eine Durchsuchung im BKH Straubing durchgeführt wurde, als auch hinsichtlich des in einer Strafanzeige mit Strafantrag

gegen Unbekannt behaupteten Verdachts einer Täuschung von Roger Ponton über die Einnahmesituation der Firma Sapor.

Hinsichtlich beider Vorwürfe besteht auch im Hinblick auf die öffentlichen Ämter, die Dr. Haderthauer inne hatte und hat, ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerade in Bezug auf seine Person. Die Vertrauenswürdigkeit des Dr. Haderthauer auch in dem ihm anvertrauten öffentlichen Amt als Leiter der landgerichtsärztlichen Dienststelle am Landgericht Ingolstadt könnte darüber hinaus dadurch berührt sein, dass er als „Verkäufer“ die Firma Sapor an Herrn Heinrich Sandner verkauft hat, ohne den Mitgesellschafter Roger Ponton hieran zu beteiligen oder auch nur zu informieren. Die hierin liegende Anmaßung einer Alleininhaberschaft sowie der nunmehr aufgrund der Strafanzeige mit Strafantrag bestehende Verdacht der Täuschung von Roger Ponton über die Einnahmesituation der Firma Sapor ist insbesondere im Lichte der vormaligen Beteiligung beider Eheleute Haderthauer an dieser Gesellschaft von erheblichem Informationsinteresse für die Öffentlichkeit.

Hiergegen sind die Interessen des Dr. Haderthauer am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Berichterstattung über den vorgenannten Themenkomplex nur dessen Sozialsphäre berührt und vorliegend davon auszugehen ist, dass die Grenzen zulässiger Berichterstattung durch die Medien, etwa das Vermeiden einer Vorverurteilung im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung, eingehalten werden. Das Informationsschreiben enthält zu etwaigen besonders schützenswerten Belangen des Dr. Haderthauer keine Angaben. Es ist auch keine weitergehende Beeinträchtigung über das übliche Maß hinaus durch eine identifizierende Berichterstattung erkennbar. Umgekehrt kann eine Berichterstattung über die dargestellten Vorgänge einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung erbringen. Insbesondere nehmen die Medien in diesem Zusammenhang aufgrund der öffentlichen Funktionen der Eheleute Haderthauer ihre Aufgabe als „Wachhund der Öffentlichkeit“ wahr (vgl. EGMR NJW 2012, 1058; BVerfG AfP 2006, 354; BGH NJW 2013, 229). Das besonders weitreichende öffentliche Informationsinteresse an den Vorgängen wird auch durch die Berichterstattung in einer Vielzahl verschiedener Medien (u. a. in sueddeutsche.de, stern.de, abendzeitung-muenchen.de, DER SPIEGEL) belegt (BVerfG AfP 2010, 365; BGH NJW 2013, 229).

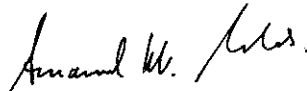
Nach alledem ist davon auszugehen, dass bei einer Berichterstattung über den Sachverhalt „Sapor-Modellbau“ das Anonymitätsinteresse des Dr. Haderthauer hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Recht der Medien auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten hat. Die als allgemeingültig aufgestellte Behauptung in dem Informationsschreiben, es sei schlechthin jede identifizierende Berichterstattung über Herrn Dr. Haderthauer unzulässig, ist rechtlich nicht haltbar.

IV. Zusammenfassung

An einer Berichterstattung über den vorstehenden Sachverhalt besteht ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit, welches sich gerade auch auf die handelnden Personen erstreckt. Im Hinblick hierauf haben die Interessen von Dr. Haderthauer am Schutz seiner Persönlichkeit zurückzutreten, zumal der vorstehende Sachverhalt der Sozialsphäre zuzurechnen ist. Die Eheleute Haderthauer haben mithin grundsätzlich (vorbehaltlich einer etwaigen Prüfung im Einzelfall) eine Berichterstattung unter Namensnennung im Zusammenhang mit den Themenkomplexen „Arbeitstherapie Modellbau“ und „Sapor-Modelltechnik GbR“ hinzunehmen. Dies entbindet die Medien nicht von der stets gebotenen Pflicht zur Prüfung im Einzelfall.



Eva Löhner
- Rechtsanwältin -



Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt
- Rechtsanwalt -